

## **TEILNAHME-BEDINGUNGEN**

### **1. VERANSTALTER**

Veranstalter ist die Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Jugend und Familie, Jugend Ferien-Service. Bei den Programmen handelt es sich um Maßnahmen im Sinne des § 11 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).

### **2. TEILNAHMEBERECHTIGTE**

Teilnahmeberechtigt sind alle Kinder und Jugendliche. Um den jeweiligen Altersgruppen gerecht zu werden, gibt es für die einzelnen Programme Altersbegrenzungen. Diese Altersbegrenzungen sind bindend und können nur in Ausnahmefällen unter- oder überschritten werden.

### **3. ANMELDUNG**

Die Anmeldung erfolgt mit der beigefügten Anmeldekarte. Bitte alle Angaben deutlich eintragen, Unterschrift/en nicht vergessen. Bei Minderjährigen muss die Anmeldung durch eine Person, die das Personensorgerecht hat, unterschrieben sein! Eine telefonische Anmeldung kann nicht berücksichtigt werden. Die Anmeldung gilt erst dann als angenommen, wenn vom Jugend Ferien-Service die schriftliche Teilnahmebestätigung erfolgt ist.

### **4. TEILNAHMEBEITRAG**

Die Höhe des Teilnahmebeitrages ergibt sich aus den Angaben zu den einzelnen Programmen. In dem Teilnahmebeitrag sind bei allen Programmen grundsätzlich enthalten: die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, die Fahrt von und nach Hannover, die pädagogische Betreuung sowie das vorgesehene Programm.

Zusätzliche Leistungen bzw. weitergehende Informationen sind den Beschreibungen der jeweiligen Programme zu entnehmen. Für TeilnehmerInnen aus dem Stadtgebiet Hannover zahlt die Landeshauptstadt einen Zuschuss. Dieser Zuschuss ist bei den Angaben für die TeilnehmerInnen aus Hannover bereits in den Teilnahmebeitrag eingerechnet. Die in ( ) angegebenen Beträge sind die zu zahlenden Teilnahmebeiträge der TeilnehmerInnen außerhalb des Stadtgebietes Hannover. Sofern mehrere Kinder aus einer Familie an Freizeiten des Jugend Ferien-Service teilnehmen, gilt folgendes: Für die zuerst beginnende Freizeit wird der volle Teilnahmebeitrag fällig. Für jedes weitere Kind kommt bei Teilnahme an derselben oder einer anderen Freizeit des Jugend Ferien-Service (Ausnahme: Bildungsmaßnahmen) der jeweils angegebene Geschwisterpreis zur Anrechnung.

### **5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

Sofern nicht mit der Teilnahmebestätigung ausdrücklich etwas anderes angegeben wird, ist unmittelbar nach Erhalt der Teilnahmebestätigung eine Anzahlung in Höhe von 30 EUR (max. in Höhe des Teilnahmebeitrages) zu leisten. Der Restbetrag für alle Programme muss jeweils spätestens vier Wochen vor Programmbeginn eingezahlt sein. Für die Zahlungen sind die auf der Teilnahmebestätigung vorgesehenen Angaben zu verwenden. Teilnehmende mit dem Hannover Aktiv Pass erhalten eine gesonderte, entsprechend angepasste Zahlungsaufforderung.

### **6. PROGRAMMLEISTUNGEN**

Für die Programmleistungen sind grundsätzlich die Angaben unter [www.ferienboerse-hannover.de](http://www.ferienboerse-hannover.de) maßgeblich. Abänderungen und Nebenabsprachen sind nur wirksam, wenn sie vom Jugend Ferien-Service schriftlich bestätigt werden. Abweichungen einzelner Programmleistungen, die nach der Anmeldung und erfolgter Teilnahmebestätigung erforderlich werden, sind gestattet, soweit die Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt des Programms nicht beeinträchtigen. Der Jugend Ferien-Service ist verpflichtet, die TeilnehmerInnen von Leistungsänderungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sofern ihm dies möglich ist und die Änderungen nicht lediglich geringfügig sind.

### **7. INFORMATIONENABEND / ELTERNABEND**

Vor Beginn der Programme (Ausnahme: Bildungsveranstaltungen) finden Informationsabende / Elternabende statt, zu denen rechtzeitig schriftlich eingeladen wird. Diese sind ein wichtiger Bestandteil der Programme. Die TeilnehmerInnen und ihre Personensorgeberechtigten verpflichten

sich, an den angesetzten Treffen teilzunehmen. Der Jugend Ferien-Service behält sich das Recht vor, TeilnehmerInnen, die zu diesen Treffen nicht kommen, vom Programm auszuschließen.

## 8. LEITUNG

Alle Programme werden von qualifizierten ehrenamtlichen JugendleiterInnen, hauptberuflich tätigen SozialarbeiterInnen bzw. SozialpädagogenInnen oder Personen mit einer vergleichbaren Qualifikation geleitet. Den Anweisungen der MitarbeiterInnen ist Folge zu leisten.

## 9. VERHALTEN DER TEILNEHMERINNEN AM PROGRAMMORT

Der Jugend Ferien-Service ist berechtigt, TeilnehmerInnen, die den Anordnungen der MitarbeiterInnen zuwiderhandeln, gegen die Haus- bzw. die Campordnung verstoßen oder irgendwelche strafbaren Handlungen begehen, auf deren Kosten nach Hause zu schicken. Die Personensorgeberechtigten erklären durch Unterschrift auf der Anmeldung ihr Einverständnis zu solchen Maßnahmen und verpflichten sich, alle hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

## 10. GESUNDHEITZUSTAND DER TEILNEHMERINNEN

Der Jugend Ferien-Service ist berechtigt, zwei bis drei Wochen vor Abfahrt die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über den Gesundheitszustand der TeilnehmerIn zu verlangen. Ergibt die ärztliche Bescheinigung, dass der/die Angemeldete gesundheitlich zur Teilnahme an dem Programm nicht geeignet ist, ist er/sie vom Programm ausgeschlossen, und es gelten die Regelungen über den Rücktritt durch die TeilnehmerIn entsprechend (s. Nr. 12).

## 11. VERSICHERUNGEN

Die TeilnehmerInnen müssen Mitglied einer Krankenkasse sein oder für die Dauer des Programms eine Krankenversicherung abschließen. Bei Programmen innerhalb Deutschlands ist die Krankenversichertenkarte, bei Programmen im Ausland ist ggf. nach Aufforderung ein internationaler Anspruchsausweis mitzuführen bzw. den MitarbeiterInnen zu übergeben. Vom Jugend Ferien-Service entgegenkommenderweise verauslagte Behandlungs-, Arznei-, Fahrt- oder sonstige Kosten sind in jedem Fall von den Personensorgeberechtigten unabhängig von einer Erstattung durch Krankenkassen zurückzuzahlen. Die ärztlichen Behandlungs- und Versorgungskosten sind entsprechend den gültigen Vertragsbedingungen von der jeweiligen individuellen gesetzlichen oder freiwilligen Krankenversicherung zu tragen.

## 12. RÜCKTRITT

### a) Rücktritt durch den Jugend Ferien-Service

Der Jugend Ferien-Service kann ohne Einhaltung einer Frist die Teilnahmebestätigung zurücknehmen, wenn durch den/die TeilnehmerIn bzw. seine/ihre Personensorgeberechtigten die Teilnahmebedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. In diesem Fall behält der Jugend Ferien-Service den Anspruch auf den Teilnahmebeitrag. Der Jugend Ferien-Service ist berechtigt, bis zwei Wochen vor Beginn des Programms abzusagen, wenn die dafür vorgesehene Mindestteilnahmezahl nicht erreicht wird. In diesem Fall wird die Teilnahmegebühr umgehend ohne Abzug zurückgezahlt.

### b) Rücktritt durch den/die TeilnehmerIn

Der/Die TeilnehmerIn kann jederzeit vor Reisebeginn von der Freizeit zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich erklärt werden. Er wird wirksam mit Eingang beim Jugend Ferien-Service. Nichtzahlung fälliger Beträge ersetzt keinesfalls eine Rücktrittserklärung. Ohne schriftliche Rücktrittserklärung werden 100 Prozent des Teilnahmebeitrages fällig. Die TeilnehmerIn ist berechtigt, bis zum Reisebeginn eine andere geeignete TeilnehmerIn zu benennen. Der Jugend Ferien-Service ist berechtigt für den Rücktritt eine Bearbeitungsgebühr von 30 EUR (max. in Höhe des Teilnahmebeitrages) zu erheben. Erfolgt die schriftliche Rücktrittserklärung innerhalb der letzten 21 Tage vor Reisebeginn, ist der Jugend Ferien-Service berechtigt, eine Entschädigung von 80 % des Teilnahmebeitrages, mindestens jedoch 30 EUR (max. in Höhe des Teilnahmebeitrages) zu berechnen, wenn der freigewordene Platz nicht anderweitig besetzt werden kann. Ein Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen ist nur mit ärztlicher Bescheinigung möglich. In diesem Fall wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 EUR (max. in Höhe des Teilnahmebeitrages) erhoben. Der Jugend Ferien-

Service kann einen höheren Schaden, als in den pauschalen Rücktrittskosten festgelegt, geltend machen, wenn er hierfür den Nachweis erbringt. Der/Die TeilnehmerIn ist berechtigt, dem Jugend Ferien- Service nachzuweisen, dass durch den Rücktritt ein geringerer Schaden als der pauschalierte entstanden ist.

### 13. AUSSERGEWÖHNLICHE UMSTÄNDE

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Programme durch Währungsschwankungen, nicht vorhersehbare Preissteigerungen, Kürzungen in öffentlichen Haushalten, veränderte politische Situationen, Naturkatastrophen, Zerstörung von Unterkünften oder gleichgewichtige Vorfälle erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt werden können. Treten diese Fälle vor Programmbeginn ein, werden die Teilnahmebeiträge ohne Abzug erstattet. Muss ein Programm nach Antritt vorzeitig beendet werden, kann der Jugend Ferien-Service für die von ihm erbrachten und in diesem Zusammenhang noch zu erbringenden Leistungen eine entsprechende Entschädigung verlangen. Der Jugend Ferien-Service ist, falls das Programm die Beförderung mit umfasst, zur Rückbeförderung sowie zur Durchführung der in diesem Zusammenhang notwendigen Maßnahmen verpflichtet. Sofern hierbei Mehrkosten entstehen, haben beide Parteien diese je zur Hälfte zu zahlen.

### 14. RÜCKANKUNFT

Sofern die Notwendigkeit besteht, TeilnehmerInnen nach Rückankunft von der Freizeit nach Hause begleiten zu müssen, werden die verauslagten Kosten in Rechnung gestellt.

### 15. VERSAGUNG VON ERSTATTUNGEN

Erstattungen bzw. Teilerstattungen werden nicht vorgenommen, wenn der/die TeilnehmerIn aus Krankheitsgründen, Heimweh oder sonstigen von ihm/ihr zu tragenden Gründen vorzeitig den Programmort verlassen muss bzw. später zum Programmort kommt.